



Satzung

**des Obst- und Gartenbauvereins 1935
Plankstadt e.V.**

Neurott 12, 68723 Plankstadt

Änderungshistorie

Diese neuste Ausgabe der Satzung (genannt Version 3.2.0.) tritt in Kraft ab dem 17. März 2023. Sie ersetzt folgende, frühere Ausgaben:

- 2.Ausgabe vom 28. April 1989 (1.Vorsitzender, Georg Hendlein)
- 1.Ausgabe vom 05. April 1978 (1.Vorsitzender, Karl Schleich)

Version	Datum der Ausgabe / Aktualisierung	Verantwortlich	Änderung / Grund
3.0.0.	15. Februar 2021	Vorstand, Obst- und Gartenbauverein 1935 Plankstadt e.V.	Zeitgemäße Neufassung und Aktualisierung der bestehenden Satzung. Die vorhergehende Version wird hierdurch abgelöst.
3.1.0.	17. März. 2021	Vorstand, Obst- und Gartenbauverein 1935 Plankstadt e.V.	Korrekturen/Ergänzungen vom erweiterten Vorstand mit aufgenommen
3.2.0	26. Januar 2023	Vorstand, Obst- und Gartenbauverein 1935 Plankstadt e.V.	Korrekturen/Ergänzungen Satzungsneufassung gemäß Vorgaben vom Amtsgreicht Mannheim, erhalten im Gespräch Vorort, Dezember 2022

Inhaltverzeichnis

§ 1.	Name und Sitz des Vereins.....	4
§ 2.	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit.....	4
§ 3.	Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	6
§ 4.	Tätigkeiten im Verein – Auslagenersatz & Ehrenamtszuschale.....	8
§ 5.	Mitglieder und deren Information	8
§ 6.	Erwerb der Mitgliedschaft.....	8
§ 7.	Ende der Mitgliedschaft.....	9
§ 8.	Rechte der Mitglieder	9
§ 9.	Pflichten der Mitglieder	10
§ 10.	Mitgliedsbeitrag.....	11
§ 11.	Umlagen und tätige Leistungen für den Verein	11
§ 12.	Ehrungen	13
§ 13.	Vereinsorgane.....	13
§ 14.	Mitgliederversammlung.....	13
§ 15.	Außerordentliche Mitgliederversammlung	13
§ 16.	Antragstellung: Einladung Mitglieder-/Pächtersammlungen	14
§ 17.	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	14
§ 18.	Abstimmungen, Wahlen und Dauer von Amtsperioden	16
§ 19.	Die Pächtersammlung.....	18

§ 20.	Beschlussfassung der Pächterversammlung	18
§ 21.	Der erweiterte Vorstand	19
§ 22.	Aufgaben des erweiterten Vorstands	20
§ 23.	Der Vorstand.....	21
§ 24.	Aufgaben des Vorstandes	22
§ 25.	Der 1. Vorsitzende	23
§ 26.	Der 2. (stellvertretende) Vorsitzende	23
§ 27.	Der Kassierer.....	23
§ 28.	Der Schriftführer	24
§ 29.	Die Kassenprüfer.....	24
§ 30.	Funktionsträger im Verein	25
§ 31.	Die Fachberatung.....	25
§ 32.	Die Gartenwarte	25
§ 33.	Die Wertermittlungskommission	26
§ 34.	Vereinsordnungen	26
§ 35.	Änderung des Vereinszweckes	26
§ 36.	Auflösung des Vereins.....	27
§ 37.	Salvatorische Klausel.....	27
§ 38.	Inkrafttreten der Satzung.....	28

Satzung

§ 1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Obst- und Gartenbauverein 1935 Plankstadt e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Plankstadt** und ist unter der **Nr. 420244** im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Der Gerichtsstand ist **Schwetzingen**.
3. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband Mannheim (nachfolgend BV genannt), der wiederum Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. (nachfolgend LV genannt) ist.
4. Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung (AO) und des Kleingartenrechts nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).
2. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Garteninteressierten, Kleingärtner, Siedler und Eigenheimer (Gartenfreunde). Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch neutral.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei, insbesondere:
 - a. **der Pflanzenzucht**
(im Sinne des § 52, Abschnitt 2, Nummer 23 der AO, siehe auch § 2, Punkte 4a. bis 4c. dieses Schriftstücks)
 - b. **der Kunst und Kultur**
(Gartenkunst und -kultur als bedeutende Kulturleistung des Menschen; im Sinne des § 52, Abschnitt 2, Nummer 5 der AO, siehe auch § 2, Punkt 4c. dieses Schriftstücks)
 - c. **der Volksbildung**
(im Sinne des § 52, Abschnitt 2, Nummer 7 der AO siehe auch § 2, Punkt 4d. dieses Schriftstücks)

4. Um dieses Ziel zu erreichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu fördern, zu planen und zu sichern.
 - b. Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen zu fördern, zu planen und in Unterpacht zu vergeben.
 - c. Durchführung von Wettbewerben und anderen Veranstaltungen auch in Zusammenarbeit mit der Kommune mit der Zielsetzung, die regionale Gartenkultur zu erhalten und behutsam als Antwort auf geänderte Rahmenbedingungen (Klimawandel, Veränderungen in der Gesellschaft) weiterzuentwickeln, privatgartengeeignete neue Aspekte der Gartenarchitektur vorzustellen und zu verbreiten sowie neue Kulturpflanzen einzuführen, dies jedoch ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).
 - d. Durchführung von Fachveranstaltungen (Vorträgen, Schnittkursen, usw.), Weiterbildungsmaßnahmen (Fachberaterlehrgänge) und Beratungen mit den Schwerpunktthemen Naturgemäßer Gartenbau, resiliente Gartengestaltung, Begrünung von Gebäuden, Verarbeitung von Erntegut und gesunde Ernährung für die Vereinsmitglieder und alle Bürger.
5. Der Vereinszweck wird unter Einhaltung der Zielvorgaben der Satzung des LV verwirklicht. Diese sind für den Verein verbindlich.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und unterwirft sich der Steuergesetzgebung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden dürfen.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10. Verliert der Verein die steuerliche Gemeinnützigkeit, so hat er dies dem Bezirksverband/Landesverband unverzüglich anzuzeigen, denn dann dürfen der Landes- und der Bezirksverband dem betroffenen Verein keine kostenfreien Leistungen mehr anbieten.

Zudem ist es ihnen ebenso verwehrt, für diesen Verein Leistungen gegen Rechnungsstellung zu erbringen, da dies wiederum ihre eigene Gemeinnützigkeit gefährden würde.

§ 3. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
6. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
7. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
8. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.

9. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 4. Tätigkeiten im Verein – Auslagenersatz & Ehrenamtszuschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Für ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Antrag Reisekosten und Auslagenersatz nach den vom erweiterten Vorstand erlassenen Richtlinien gewährt werden.
3. Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Auslagen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 5. Mitglieder und deren Information

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern (Pächter einer Kleingartenparzelle)
 - b. Fördernden Mitgliedern (ohne Kleingarten)
 - c. beitragspflichtigen Partnermitgliedern, die in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft im selben Hauptwohnsitz mit dem ordentlichen Mitglied leben und
 - d. Ehrenmitgliedern
2. Der Verein informiert seine Mitglieder über Aushänge in den Vereinsinfokästen, Homepage und dem Gemeindeblatt von Plankstadt.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Bei Ablehnung durch den Vorstand und bei Einspruch entscheidet der Vereinsbeirat endgültig. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der dem Aufnahmemonat folgt.
3. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.
4. Jedes Mitglied erhält die Satzung des Vereins ausgehändigt.

5. Voraussetzung für den Abschluss eines Unterpachtvertrages ist die Mitgliedschaft im Verein. Wird die Mitgliedschaft im Verein gekündigt, gilt dies gleichzeitig auch als Kündigung des Unterpachtvertrages. Grundlage jeder Verpachtung sind die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.

§ 7. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis zum 30. September des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann wegen folgender Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
 - c. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung
4. Dem auszuschließenden Mitglied ist von der beabsichtigten Maßnahme per Einschreiben Nachricht zu geben. Es hat das Recht, binnen 14 Tagen Stellung zu nehmen.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem vorgenannten Grunde erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.
7. Beim Ausschluss ist sämtliches Vereinseigentum dem Verein zurückzugeben.

§ 8. Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Davon ausgenommen sind die mit der Übernahme einer Funktion verbundenen Befugnisse.

2. Alle Mitglieder über 18 Jahre haben das aktive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das passive Wahlrecht haben nur Mitglieder, die mindestens 12 Monate Mitglied sind.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen.
6. Die volljährigen Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten.

§ 9. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins sowie Vereinsordnungen gemäß §34 und andere von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinbarungen zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu unterstützen.
2. Pächter einer Parzelle in der/den vom Verein betreuten Kleingartenanlage/n sind insbesondere verpflichtet, die Gartenordnung, die Wertermittlungsrichtlinien, die Unterpachtverträge und die sonst mit ihnen getroffenen schriftlichen Vereinbarungen zu beachten und einzuhalten. An nachträgliche Änderungen der Gartenordnung, der Wertermittlungsrichtlinien oder sonstiger Vereinbarungen ist das Mitglied gebunden.
3. Erlischt die Mitgliedschaft vor der Übergabe der Parzelle, bestehen die Verpflichtungen aus der Gartenordnung, den Wertermittlungsrichtlinien, dem Unterpachtvertrag und den sonstigen schriftlichen Vereinbarungen fort. Der Pächter verpflichtet sich außerdem, einen Verwaltungskostenbeitrag zu erbringen, solange sich sein Eigentum auf der Parzelle befindet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Kontaktdatenänderungen (Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

- b. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
5. Für Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach dem vorherigen Punkt-Nr. 4 nicht mitteilt, ist der Verein nicht verantwortlich, sondern sie sind dem Mitglied anzulasten. Entstehen durch Missachtung des obigen Punkt-Nr. 4 dem Verein, z.B. durch Mehraufwand oder anderen Gründen finanzielle Nachteile, so sind diese ebenfalls von dem Mitglied zu tragen.

§ 10. Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 28 Tagen nach Rechnungserhalt als Bringschuld fällig. Der Zugang der Rechnung gilt am Tage nach der Übergabe an das Postzustellungsunternehmen als bewirkt.
2. Eine Beitragserhöhung des LV wird von dessen zuständigen Organen beschlossen, ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend und ändert deshalb die Höhe des Vereinsmitgliedsbeitrages auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Vereins sowie Zeitpunkt und Art des Einzuges werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Zahlung regelmäßiger Verbindlichkeiten (Mitgliedsbeitrag, usw.) erfolgt nach Rechnungsstellung durch Banküberweisung. Unregelmäßige bzw. außergewöhnliche Verbindlichkeiten werden von den Mitgliedern nach Rechnungsstellung fristgerecht auf das Vereinskonto überwiesen.
6. Nach Fälligkeit des Beitrages kann der Verein die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß §288, Abs. 1, Satz 2 des BGB berechnen, wobei ein Vereinsausschluss wegen Pflichtverletzung nach § 7, Punkt-Nr. 3 davon unberührt bleibt.

§ 11. Umlagen und tätige Leistungen für den Verein

1. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf hat, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Reparaturen, Finanzierung eines Projektes, usw.).
2. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der

erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.

3. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Doppelte des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages gemäß § 10 nicht übersteigen.
4. Ist der unter dem § 11, Punkt-Nr. 1 genannte größere Finanzbedarf ausschließlich durch die vom Verein betreute/n Kleingartenanlage/n bedingt, kann die Umlage auch auf die dortigen Pächter beschränkt werden. In diesem Fall ist die Pächterversammlung gemäß § 19, Punkt-Nr. 1 das beschlussfassende Gremium. Dies gilt nicht, wenn von der zu finanzierenden Maßnahme auch Vereinseigentum profitiert, wie z.B. ein in der Kleingartenanlage gelegenes Vereinsheim.
5. Über die finanziellen Beiträge hinaus kann der Verein von den Mitgliedern für die Umsetzung der Vereinsziele auch tätige Mithilfe einfordern. Dies betrifft insbesondere die Mithilfe bei gemeinschaftlichen Vereinsaktivitäten (Veranstaltungen, Vereinsfeste, usw.), die Pflege der gemeinschaftlichen oder vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen sowie, sofern eine entsprechende Vereinbarung mit einem öffentlichen Träger besteht, die Pflege von öffentlichen Grünanlagen. Diese Pflicht trifft alle Mitglieder des Vereins im Rahmen ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit. Der Umfang der hier zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ersatzleistungen werden von der Mitgliederversammlung bei Bedarf allgemeinverbindlich festgelegt.
6. Jeder Pächter einer Parzelle in der/den vom Verein betreuten Kleingartenanlage/n ist unabhängig vom Alter im Rahmen seiner persönlichen Leistungsfähigkeit verpflichtet, Gemeinschaftsleistungen für Pflege sowie Erhalt und Verbesserung der Gemeinschaftsanlagen zu erbringen. Wer eine Kleingartenparzelle ordnungsgemäß bewirtschaften kann, ist auch zur Leistung allfälliger Gemeinschaftsarbeiten in der Lage. Der Umfang der jährlich zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden und die Höhe der Ersatzleistungen werden von der Pächterversammlung allgemeinverbindlich festgelegt.
7. Kann das Mitglied/der Pächter, die unter § 11 aufgeführten Punkte Nr. 5 und 6 genannte Leistungen persönlich nicht erbringen, hat er möglichst personellen, in begründeten Ausnahmefällen auch finanziellen Ersatz zu stellen. Aus versicherungsrechtlichen Gründen können nur andere Vereinsmitglieder oder Ehepartner bzw. volljährige Kinder des verhinderten Mitglieds personellen Ersatz leisten. Verweigerung der tätigen Mithilfe bzw. der Gemeinschaftsarbeit ist ein Kündigungsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12. Ehrungen

1. Ehrungen verdienter Personen werden vom erweiterten Vorstand beschlossen. Der erweiterte Vorstand stellt hierfür eine Ehrenordnung auf.
2. Ehrungen durch den BV oder LV sind auf Antrag des erweiterten Vorstands unter Einhaltung der Ehrenordnung des BV bzw. LV möglich.

§ 13. Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Pächtersammlung
 - c. der erweiterte Vorstand
 - d. der Vorstand

§ 14. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden. Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt.
3. Sie wird vom 1.Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

§ 15. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a. wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangen

- b. wenn dies drei Viertel des erweiterten Vorstandes beschließen

§ 16. Antragstellung: Einladung Mitglieder-/Pächterversammlungen

1. Die unter folgenden Punkten Nr. 2 und 3 genannte Vorgehensweise gilt für die regulären Mitgliederversammlungen gemäß § 14, außerordentliche Mitgliederversammlungen gemäß § 15 und Pächterversammlungen gemäß § 19, sowie sinngemäß unter Wahrung der dort genannten Fristen auch für erweiterte Vorstands- und Vorstandssitzungen gemäß § 23 und § 25.
2. Um Mitgliedern das fristgerechte Stellen von Anträgen für die Mitgliederversammlung zu ermöglichen, ist der Termin 4 Wochen vorher bekanntzugeben (siehe § 5, Punkt-Nr. 2). Anträge müssen so formuliert sein, dass Gründe und Zweck daraus eindeutig hervorgehen, ansonsten gelten sie als nicht gestellt.
3. Alle Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Schriftform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen (siehe § 5, Nr. 2). Die Einladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.
5. Anträge, die später als unter § 16, Punkt-Nr. 3 beschrieben, eingegangen sind:
 - a. Über Anträge, die nach der unter Punkt-Nr. 3 genannten Frist schriftlich beim Vorstand eingegangen sind, kann auf der Mitgliederversammlung nur beraten werden, sofern keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen Einspruch erhebt.
 - b. Das Einbringen von Anträgen unmittelbar vor oder während der Mitgliederversammlung ist zwar möglich, diese werden jedoch nur als eingegangen protokolliert, können aber weder beraten noch zur Abstimmung vorgelegt werden.
6. Anträge nach § 16, Punkt-Nr. 5 a. und b. werden auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt, sofern sie von dem Antragsteller unterdessen nicht zurückgezogen werden.

§ 17. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Berichte der Kassenprüfer, der Fachberatung und weiterer Funktionsträger
- b. die Entlastung des Vorstandes (§ 21, Punkt-Nr. 1)
- c. die Richtigkeit des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung. Dieses muss nicht verlesen werden, sondern den stimmberechtigten Mitgliedern ab der Zustellung der Einladung auf Nachfrage beim Vorstand zur Einsicht vorgelegt werden. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung z.B. mit folgender Formulierung hinzuweisen:

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung kann nach Versand des Termininformationsschreibens zur Mitgliederversammlung gemäß § 16, Punkt-Nr. 2 nach Absprache beim Vorstand eingesehen werden.

Hierfür ist auch ein Exemplar während der Mitgliederversammlung verfügbar zu halten. Sofern keine Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

- d. die Annahme und Änderung der Satzung, wobei vom zuständigen Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder dem zuständigen Finanzamt zur Wahrung der Gemeinnützigkeit verlangte Änderungen gemäß § 35 vom Vorstand alleine beschlossen werden können.

Annahme und Änderung anderer vereinspezifischer Regelwerke, Festsetzung des Vereinsbeitrages und anderer finanzieller Belange, den Stundenumfang für tätige Arbeitsleistungen gemäß § 11, Punkt-Nr. 5 und 6 sowie die Zahl der erweiterten Vorstandsmitglieder.

- e. die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstands
- f. die Wahl der Kassenprüfer
- g. die Wahl entsprechend qualifizierter Vereinsfachberater
- h. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags (Etat)
- i. die Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung gemäß § 16 zur Entscheidung eingereicht wurden

- j. die Auflösung des Vereins, den Austritt aus dem BV / LV sowie den Austritt des BV aus dem LV. Hiervon ausdrücklich nicht betroffen sind die individuellen Mitgliedschaften der einzelnen Mitglieder nach § 5, Punkt-Nr. 1.
2. Zu Versammlungen mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ sind Vertreter des LV sowie des BV in Schriftform gemäß der Frist von § 16, Punkt-Nr. 4 einzuladen und ihnen vor der Abstimmung die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Auch sind hier die zuständigen Vertreter der Kommune als Verpächter der Grundstücke und Vertragspartner des Vereins einzuladen.
3. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Versammlungen mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem Bezirksverband“. Die Vertreter des Vereins im Bezirksvorstand, Bezirksverbandsbeirat und Bezirksverbandstag dürfen einen Austritt aus dem Bezirksverband oder Landesverband erst erklären oder ihre Einwilligung erteilen, wenn sie durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung hierzu durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich ermächtigt worden sind. Für Schäden, die durch Austrittserklärungen ohne ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung entstehen, haften die Vereinsvertreter dem Verein.

§ 18. Abstimmungen, Wahlen und Dauer von Amtsperioden

1. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt bei Abstimmungen die Beschlussfassung in allen Gremien mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, ebenso hat in den Versammlungen der Vereinsgremien auch jedes Gremiumsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.
2. Bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit gemäß § 33, Satzungsänderung, Punkt (1) des BGB von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist gemäß § 33, Satzungsänderung, Punkt (2) des BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
3. Bei Wahlen gilt folgendes:
 - a. Kandidieren mehrere Kandidaten für ein Amt, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- b. Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Blockwahl (gemeinsame Wahl eines „geschlossenen Kandidatenblocks“ mit je nur einem Kandidaten pro Amt) und Listenwahl (mehrere Wahlvorschläge mit jeweils eigenen „Kandidatenblöcken“, die wie bei der Blockwahl gemeinsam gewählt werden) für Vorstand und Beirat sind zulässig.

Um sicherzustellen, dass nur Mitglieder abstimmen, empfiehlt es sich, den Mitgliedern bei der Eintragung in die Anwesenheitsliste Stimmkarten auszugeben.

- c. Das Recht, eine geheime Wahl oder Abstimmung zu verlangen, steht allen Stimmberechtigten sowie dem Versammlungsleiter zu. Der Antrag kann nur an der Versammlung selbst gestellt werden.

Eine geheime Wahl oder Abstimmung wird dann durchgeführt, wenn dies eine Mehrheit der Stimmenden durch Stimmabgabe per Handzeichen beschlossen hat.

Um geheime Wahlen oder Abstimmungen jederzeit durchführen zu können, muss das hierfür erforderliche Wahl- oder Abstimmungsmaterial bei jeder Versammlung verfügbar sein.

- d. Die sich für eine Funktion zur Wahl stellenden Kandidaten sollen Mitglieder des Vereins sein. In Ausnahmefällen und wenn sich kein Vereinsmitglied zur Wahl stellt, haben auch Nichtmitglieder das passive Wahlrecht, d.h. sie können gewählt werden. Das aktive Wahl- und das Stimmrecht stehen ihnen als Nichtmitglieder jedoch nicht zu, d.h. sie dürfen zu keiner Abstimmung oder Wahl ihre Stimme abgeben.
4. Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsbeirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß § 17, Punkt-Nr. 1 e. auf die Dauer von 2 Jahren. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Für eine von Neuwahlen möglichst wenig beeinflusste kontinuierliche Arbeit im Vorstand kann die Mitgliederversammlung zeitlich gestaffelte Wahlen beschließen in der Art und Weise, dass der 1. Vorsitzende und der Schriftführer zusammen am Beginn des Jahres „1“ gewählt werden und dann der 2. Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam auf der Mitgliederversammlung zu Beginn des Jahres „3“.
 5. Ebenso werden die Kassenprüfer (§ 29) gemäß § 17, Punkt-Nr. 1 f. von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dies gilt auch für die Fachberatung (§ 31), die Gartenwarte (§ 32) und alle weiteren Funktionsträger, soweit diese gemäß der Satzung gewählt werden.

6. Bei vorzeitiger Beendigung eines Amtes ist die Dauer der Amtszeit des Nachfolgers auf die reguläre Amtszeit beschränkt.
7. Der Vorstand und seine einzelnen Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Diese Regelung gilt auch für den Fall eines Rücktritts eines Vorstandsmitglieds, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für den fristlosen Rücktritt vorliegt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Rücktritt vom Vorstandsamt nach § 26, Vorstand und Vertretung des BGB kann nur durch:
 - a. eine schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder
 - b. einer ausdrücklichen mündlichen im Protokoll aufzunehmenden Willenserklärung während einer Mitgliederversammlung erklärt werden.
9. Über Wahlen sowie alle Beschlüsse der Vereinsgremien ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 19. Die Pächtersammlung

1. Die Pächtersammlung setzt sich zusammen aus denjenigen Vereinsmitgliedern, die einen Unterpachtvertrag für eine Parzelle in den vom Verein verwalteten Kleingartenanlagen abgeschlossen haben. Für jede der vom Verein betreuten Kleingartenanlagen sind hierbei eigene Pächtersammlungen abzuhalten.
2. Nur diese Pächter sind auch stimmberechtigt und das Stimmrecht erlischt automatisch mit der Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter oder Verpächter.
3. Die Pächtersammlung wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Eine außerordentliche Pächtersammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Pächter schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vereinsvorstand verlangen.
5. Für die Einladung und die Behandlung von Anträgen gilt das unter § 16 beschriebene und die dort genannten Fristen.

§ 20. Beschlussfassung der Pächtersammlung

1. Die Pächtersammlung beschließt über:

- a. alle Angelegenheiten, auch finanzieller Art, die nur die Kleingartenanlage direkt betreffen und keine Auswirkungen auf den Gesamtverein haben, wie z.B. eventuelle Umlagen zu Anlagenunterhalt unter Beachtung von § 11, Anzahl der Gemeinschaftsarbeitsstunden, Ersatzleistungen für nicht geleistete Arbeitsstunden, usw.
- b. anlagenspezifische Regelwerke wie z.B. die Gartenordnung
- c. die Besetzung von anlagenbezogenen Funktionsstellen wie Gartenwarte, entsprechend qualifizierte Wasserwarte, etc., die von der Pächterversammlung nach Maßgabe von § 19 zu wählen sind
- d. die Richtigkeit des Protokolls der letzten Pächterversammlung. Alle Beschlüsse der Pächterversammlung sind zu protokollieren. Für die Veröffentlichung der Protokolle der Pächterversammlung gilt § 17, Punkt-Nr. 1 c. entsprechend

§ 21. Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstand (§ 23, Punkt-Nr. 1) und
 - b. mindestens zwei Beisitzern
 - c. dem Fachberater
2. Weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Zahl der Beisitzer setzt die Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Wahl jeweils neu fest.
3. Der erweiterte Vorstand tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
4. Die Beiratssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
5. Die Einberufung des erweiterten Vorstands muss vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als dessen Stellvertreter vorgenommen werden, wenn dies ein Viertel der Vereinsbeiratsmitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied beantragen.
6. Einladung und Antragsbehandlung erfolgen gemäß § 16 sinngemäß, jedoch mit folgenden Fristen:

- a. Terminbekanntgabe 14 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin
 - b. Antragseingangsfrist beim Vorstand bis 10 Tage vor dem Sitzungstermin
 - c. Einladung mit vollständiger Tagesordnung in Schriftform spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin
7. Der erweiterte Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode 1 oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.

§ 22. Aufgaben des erweiterten Vorstands

1. Sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden kann, entscheidet der erweiterte Vorstand über:

- a. die Nachwahl beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes, von Beisitzern und der Kassenprüfer, sofern aus zwingenden Gründen die Neubesetzung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt werden kann. Die so Bestellten sind bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, die Bestellung kann dort durch Abstimmung bestätigt werden.

Sofern die vorläufige Bestellung in der Mitgliederversammlung nicht bestätigt wird, sind hierfür unmittelbar Wahlen durchzuführen.

Die Bestellung gilt dann bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl.

- b. die Vorbereitung aller Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 - c. in allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und deren Zurückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist
 - d. über den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 6, Punkt-Nr. 1.
2. Der erweiterte Vorstand entscheidet allein über Ehrungen gemäß § 12. Ehrungen gemäß § 12 sollen möglichst in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen werden.
 3. Der erweiterte Vorstand kann Funktionsträger im Verein ernennen, soweit diese nicht von der Mitglieder- oder Pächterversammlung bzw. den jeweiligen Gruppen gewählt werden.

§ 23. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden)
 - c. Kassierer
 - d. Schriftführer
2. Die unter § 23, Punkt-Nr. 1 a. bis 1 d. aufgeführten Vorstandsmitglieder sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB.
3. Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als Stellvertreter einberufen.
4. Einladung und Antragsbehandlung erfolgen gemäß § 16 sinngemäß, jedoch mit folgenden Fristen:
 - a. Terminbekanntgabe 10 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin
 - b. Antragseingangsfrist beim Vorstand bis 8 Tage vor dem Sitzungstermin
 - c. Einladung mit vollständiger Tagesordnung in Schriftform spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin
5. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, in alle für ihre Vorstandsarbeit relevanten Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen.
6. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Erfordert die Bearbeitung einzelner Tagesordnungspunkte das Hinzuziehen Dritter, können diese während der Diskussion dieser Themen an der Sitzung teilnehmen, die ggf. erfolgende Abstimmung ist wieder nichtöffentlich durchzuführen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen.

8. In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die Vorstandssitzungen sind nach Bedarf Protokolle zu führen.
10. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode 1 oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.
11. Die Funktionsträger im Verein erledigen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand.
12. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

§ 24. Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist außer den in § 24 genannten Aufgaben für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, BV- und LV-Organe
 - b. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Haushaltsvoranschlags (Etat)
 - c. Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes
 - d. Der Vorstand ist berechtigt, über Anschaffungen bis 4000 € zu entscheiden. Im Falle einer dringenden Reparatur zum Erhalt der Substanz des Vereinseigentums oder einer unaufschiebbaren Ersatzbeschaffung für ein vorhandenes vereinseigenes Gerät ist der Vorstand bis zu einer Summe von 8000 € entscheidungsbefugt, hat diese Ausgabe jedoch bei der nächsten Beirats- und Mitgliederversammlung zu begründen.
3. Ehrungen verdienter Mitglieder (§ 12).
4. Bei Gartenvergaben, müssen mindestens zwei amtierende Vorstandsmitglieder mit den Bedingungen der Vergabe einverstanden sein.

§ 25. Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende führt den Verein und repräsentiert ihn nach außen.

§ 26. Der 2. (stellvertretende) Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und übernimmt im Verhinderungsgrund auch Repräsentationsaufgaben.

§ 27. Der Kassierer

1. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Der Kassierer hat mit Ablauf des Geschäftsjahres (siehe § 2, Punkt-Nr. 9) die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit einem Kassenbericht den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen.
3. Ein Original der Abrechnung und des Kassenberichtes ist dem Vorstand (§ 23, Punkt-Nr. 1) vorzulegen.
4. Der Vorstand hat die Abrechnung und den Kassenbericht zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 17, Punkt-Nr. 1a. zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

Sofern erforderlich, kann auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 15 die Vorlage des Kassenberichtes gefordert werden.

5. Der Kassierer hat einen jährlichen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 17, Punkt-Nr. 1 h. zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen ist.
6. Der Kassierer hat dafür zu sorgen, dass ein weiteres Vorstandsmitglied tagesaktuell Zugang zu den Buchungsdaten hat.
7. Der Kassierer stellt dem 1. Vorsitzenden alle notwendigen Zugangsdaten zu den Vermögenswerten des Vereins zur Verfügung.

§ 28. Der Schriftführer

1. Der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein vom Gremium bestimmter Protokollführer hat von jeder Sitzung des Vorstandes, des Beirates sowie der Mitglieder- und Pächterversammlung ein Protokoll anzufertigen.
2. Die Protokolle sind nach Genehmigung vom Schriftführer, ggf. dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie sind in Mehrfertigungen jedem Mitglied des Vorstands auszuhändigen.
3. Gegen das Protokoll kann in der folgenden Sitzung Einspruch eingelegt werden. Nachträgliche Änderungen des Protokolls werden vom entsprechenden Gremium mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Für die Veröffentlichung der Protokolle der Mitglieder- und Pächterversammlung gilt § 17, Punkt-Nr. 1 c. entsprechend.

§ 29. Die Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer (Revisoren) und ein Ersatzkassenprüfer (Ersatzrevisor) gewählt. Der Sprecher wird von den Beteiligten bestimmt.
2. Der Revisionsausschuss ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich unaufgefordert und in Absprache mit dem Kassierer eine Prüfung durchzuführen und hierüber auf der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben (§ 17, Punkt-Nr. 1 a.).

Sämtliche die finanziellen Vorgänge betreffenden Unterlagen sind dem Revisionsausschuss vorzulegen und notwendige Auskünfte zu erteilen.

Die Mitglieder des Revisionsausschusses, ihre Ehegatten, Kinder, Eltern oder Geschwister dürfen weder dem Vorstand, noch dem Vereinsbeirat angehören.

3. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Berichtes, um den Vorstand zu informieren. Das Abschlussgespräch wird mit dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister geführt.
4. Die Revision ist berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen.

§ 30. Funktionsträger im Verein

1. Spezielle Aufgaben im Verein können von Funktionsträgern übernommen werden. Dazu zählt die Fachberatung, die Gartenwarte, usw. Diese Aufzählung ist nicht umfassend.
2. Sie erledigen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand (§ 23, Punkt-Nr.12) und berichten bei Bedarf der Mitgliederversammlung gemäß § 17, Punkt-Nr. 1 a. Ihre Tätigkeit kann durch eine Vereinsordnung geregelt werden.

§ 31. Die Fachberatung

1. Der oder die Fachberater werden gemäß § 17, Punkt-Nr. 1 g. von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Fachberatung unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung des Vereinszwecks nach § 2, Punkt-Nr. 4 u.a. durch Fachvorträge, Schnittkurse und andere Beratungsangebote, sie erstellt Informationsmaterial und Fachbeiträge im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ggf. zusammen mit dem Pressewart. Es sollen mindestens 4 vegetationszustandsbegleitende Fachveranstaltungen pro Kalenderjahr angeboten und dokumentiert werden.
3. Die Fachberatung erledigt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 32. Die Gartenwarte

1. Für jede der vom Verein betreuten Kleingartenanlagen wird nach § 20, Punkt-Nr. 3 von der Pächtersammlung gemäß § 17, Punkt-Nr. 1 e. von Mitgliederversammlung ein Obmann oder mehrere Obleute gewählt.
2. Die Gartenwarte sind Mittler zwischen Vorstand und Pächtern. Sie handeln im Auftrag des Vorstandes und unterliegen dessen Weisungen. Ebenso kontrollieren sie auch die Umsetzung von Anordnungen des Vorstandes durch die Pächter.
3. Sie organisieren und betreuen die Gemeinschaftsarbeiten sowie andere ihre Anlage betreffenden Aufgaben und Tätigkeiten.
4. Sie erstatten dem Vorstand regelmäßig Bericht über ihre Anlage und führen zu diesem Zweck auch Anlagenbegehungen durch.

§ 33. Die Wertermittlungskommission

1. Der Vorstand ernennt eine Wertermittlungskommission, die in seinem Auftrag die in der/den vom Verein betreuten Kleingartenanlage/n die bei Pächterwechsel erforderlichen Wertermittlungen durchführt, sofern die Wertermittlungen nicht vom BV durchgeführt werden.
2. Mindestens 1 Mitglied dieser Wertermittlungskommission soll ein von der Fachberatung des LV angebotenes Wertermittlungsseminar absolviert haben, ebenso sollten regelmäßig Auffrischungsschulungen besucht werden.
3. Die Wertermittlungskommission ist in der Durchführung ihrer Arbeit ausschließlich dem Bundeskleingartengesetz sowie den vom LV herausgegebenen einschlägigen Regelwerken wie z.B. den „Richtlinien zur Wertermittlung beim Pächterwechsel“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung verpflichtet. Sie entscheidet als unabhängiger Schiedsgutachter.

§ 34. Vereinsordnungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen vorzuschlagen, die von der Pächter- oder Mitgliederversammlung zu genehmigen sind. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.
2. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung.
3. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Vereinsordnungen können z.B. für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden: Geschäftsordnungen, Finanz- und Kassenwesen, Gebührenordnung, Ehrenordnung. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 35. Änderung des Vereinszweckes

1. Bei Änderung des Vereinszweckes ist zwingend gemäß § 33, Absätze (1) und (2) des BGB zu verfahren.
2. Im Übrigen gilt § 18, Punkt-Nr. 2 dieser Satzung.

§ 36. Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins gilt § 18, Punkt-Nr. 2 mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 15 gefasst werden kann, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach dem § 47 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
3. Das ausgebrachte Vereinsvermögen darf von dem Empfänger nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und des Kleingartenrechts nach § 2 des Bundeskleingartengesetz verwendet werden.
4. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

§ 37. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist. Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

§ 38. Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am <TAG.MONAT.2021> in Plankstadt beraten und mit <ANZAHL> Ja-Stimmen gegen <ANZAHL> Nein-Stimmen und <ANZAHL> Stimmenthaltungen, also mit einer Mehrheit von <ZAHL%> der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen.
2. Die Satzung tritt gemäß § 71 des Bürgerliches Gesetzbuch mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, alleine Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit dies vom zuständigen Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangt wird und die Änderung vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit und vom Finanzamt zur Wahrung der Gemeinnützigkeit verlangt wird. Über diese Änderungen sind die Mitglieder im Rahmen der nächsten regulären Mitgliederversammlung zu informieren.

Plankstadt, den 17.März 2021

Unterschriften:



Bernhard Hillebrandt
1. Vorsitzender



Frank Rosenberger
2. Vorsitzender



Marliese Glück
Schatzmeister/Kassiererin



Daniel Braxton
Schriftführer



BADEN-WÜRTTEMBERG

**Amtsgericht Mannheim
- Registergericht -**

VR 420244

Amtlicher aktueller Ausdruck

Datum des Abrufs aus dem Register: 07.11.2023

Datum der letzten Eintragung: 06.11.2023

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.

Mannheim, den 07.11.2023

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Hilbert

Hilbert
Justizangestellte



Eintragung Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister 420244

1.

Nummer der Eintragung: 3

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Allgemeine Vertretungsregelung geändert; nun:

Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassierer und Schriftführer. Es vertritt die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Bestellt als

1. Vorsitzende:

Gruner, Melanie, Plankstadt, *17.10.1980

Bestellt als

Schriftführer:

Kaufmann, Tobias, Plankstadt, *30.07.1981

Nicht mehr

1. Vorsitzender:

Hillebrandt, Bernhard, Schwetzingen, *15.06.1956

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 27.09.2022 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 17.03.2023 hat die Änderung der Satzung in § 8 (Rechte der Mitglieder), § 15 (Außerordentliche Mitgliederversammlung), § 18 (Abstimmungen, Wahlen und Dauer von Amtsperioden) und § 23 (Der Vorstand) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

06.11.2023

Bechtold

b) Bemerkungen:

Geänderte Satzung:

Sonderband

Blatt 99-123